

Bisherige Regelung

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des Aktienrechts nicht.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 25 Mitgliedern, wobei der Kreis Wesel 13 Mitglieder entsendet. Aus der Mitte dieser Mitglieder wird der/die Vorsitzende gewählt. Die Stadt Wesel entsendet 8 und die Stadt Voerde 4 Mitglieder. Die von der Stadt Wesel entsandten Mitglieder wählen den/die 1. stellvertretende/-n Aufsichtsratsvorsitzende/-n. Die von der Stadt Voerde entsandten Mitglieder wählen den/die 2. stellvertretende/-n Aufsichtsratsvorsitzende/-n.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Dauer der Amtszeit wird durch den entsendenden Gesellschafter bestimmt und endet regelmäßig, wenn das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds in der entsendenden kommunalen Körperschaft endet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung durch den jeweils entsendenden Gesellschafter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist der Umsetzung der in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie dem öffentlichen Zweck der Gesellschafter verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Gesellschafter im Aufsichtsrat die besonderen Interessen der sie entsendenden Gebietskörperschaften berücksichtigen. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der

Neue Regelung

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des Aktienrechts nicht.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 19 Mitgliedern, wobei der Kreis Wesel 10 Mitglieder entsendet. Aus der Mitte dieser Mitglieder wird der/die Vorsitzende gewählt. Die Stadt Wesel entsendet 6 und die Stadt Voerde 3 Mitglieder. Die von der Stadt Wesel entsandten Mitglieder wählen den/die 1. stellvertretende/-n Aufsichtsratsvorsitzende/-n. Die von der Stadt Voerde entsandten Mitglieder wählen den/die 2. stellvertretende/-n Aufsichtsratsvorsitzende/-n.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Dauer der Amtszeit wird durch den entsendenden Gesellschafter bestimmt und endet regelmäßig, wenn das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds in der entsendenden kommunalen Körperschaft endet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung durch den jeweils entsendenden Gesellschafter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist der Umsetzung der in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie dem öffentlichen Zweck der Gesellschafter verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Gesellschafter im Aufsichtsrat die besonderen Interessen der sie entsendenden Gebietskörperschaften berücksichtigen. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der

Bisherige Regelung

Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

- (5) Die von den Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen der jeweiligen kommunalen Vertretungen gebunden.
- (6) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (7) Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind. Im Übrigen ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang in Ausnahmefällen näher

Neue Regelung

Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

- (5) Die von den Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen der jeweiligen kommunalen Vertretungen gebunden.
- (6) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (7) Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind. Im Übrigen ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang in Ausnahmefällen näher

Bisherige Regelung

- (9) festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Maßgabe des Transparenzgesetzes NRW individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen ist.
- (11) Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten sowohl zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Gesellschafter eng zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Neue Regelung

- (9) festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Maßgabe des Transparenzgesetzes NRW individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen ist.
- (11) Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten sowohl zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Gesellschafter eng zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.